

Schulverein Utkiek e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.
Der Verein führt den Namen Schulverein "Utkiek". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt dann den Zusatz „e. V.“.
2.
Sitz des Vereins ist Lübeck.
3.
Geschäftsjahr ist das Schuljahr vom 01. August bis zum 31. Juli eines jeden Jahres.

§ 2 Zweck

1.
Zwecke des Vereins sind die Förderung der Jugendhilfe und der Volks- und Berufsbildung, insbesondere im Bereich von Kunst-, Musik- und Sportunterricht und der Medienbildung an der Schule Utkiek in Lübeck-Kücknitz
2.
Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die Förderung der Lehrtätigkeit und des Lernverhaltens der Schüler, durch Gestaltung des Schulalltags und des Schullebens, insbesondere durch Unterstützung von schulischen Projekten, Elternprojekten, Arbeitsgemeinschaften und Veranstaltungen unter Teilnahme und im Bildungsinteresse der Schüler.
Erreicht werden soll der Vereinszweck mit Hilfe einzuwerbender Fördermittel aus Mitgliederbeiträgen, und aus Spenden an den Verein.

§ 3 Mittelverwendung

1.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.
3.
Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

1.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person öffentlichen oder privaten Rechtes werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen für den Beitritt der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

2.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

3.

Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod
- Austritt
- Ausschluss oder
- Streichen aus der Mitgliederliste.

4.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines jeden Schuljahres (=Geschäftsjahre des Vereins) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

5.

Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf eines Vorstandsbeschlusses und kann nur erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Beschwerde einlegen, über die dann die Mitgliederversammlung entscheidet.

6.

Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied oder dessen Kind die Schule Utkiek verlässt, es sei denn, dass das Mitglied vor seinem oder seines Kindes Ausscheiden aus der Schule durch schriftliche Erklärung einem Vorstandsmitglied gegenüber erklärt, dass es an der Mitgliedschaft festhalten wolle. Dieser Fortbestand ist dem Mitglied schriftlich zu bestätigen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in Form einer

Beitragsordnung festgelegt, die vom Vorstand aufzustellen ist, und in der das Beitragseinzugsverfahren festgelegt wird.

§ 6 Organe des Vereins

1.
Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

2.
Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden des Vereins, dem Kassenwart und dem Schriftwart. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.

Der Vorstand ist im Rahmen des von der Mitgliederversammlung aufgestellten Haushaltsplans, im übrigen aber uneingeschränkt vertretungsberechtigt.

3.
Der/Die Schulleiter/in der Schule Utkiek ist Kraft Amtes Mitglied des Vorstandes, aber ohne Stimmrecht im Vorstand und ohne zur Vertretung des Vereins nach § 26 BGB berechtigt zu sein..

4.
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann sich der Restvorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen, das nicht zur Vertretung des Vereins nach § 26 BGB berechtigt ist.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet in jedem Fall das Amt als Vorstandsmitglied.

5.
Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere

- die Führung der laufenden Geschäfte,
- die Vorbereitung der jährlichen Mitgliederversammlung,
- die Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- die Vorbereitung eines Haushaltsplans, die Buchführung, die Erstellung des Jahresberichtes und die Vorlage einer Jahresplanung,
- die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern,
- die Auswahl und Aufsicht über etwa für den Verein tätige Personen.

6.
Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend

sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Mit der Einladung zur Vorstandssitzung ist eine vorläufige Tagesordnung zu versenden. Die Einladung ist in Textform zu versenden mit einer Frist von zumindest 1 Woche.

Die Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Die Protokolle sind Ergebnisprotokolle. Gefasste Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Protokolle sind vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 7 Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden zweimal im Schuljahr (=Geschäftsjahr) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Jedes Mitglied soll dem Vorstand seine E-Mail-Adresse und/oder seine Wohnanschrift bekanntgeben und jede Änderung von Wohnadresse und/oder E-Mail-Anschrift dem Verein unverzüglich mitteilen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene Wohn- oder E-Mail-Adresse versandt wurde.

2.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangen.

3.

Mit der Einladung ist die vom Vorsitzenden festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 1 Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

4.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
- Entgegennahme des Kassenberichtes,
- Entgegennahme eines Kassenprüferberichtes,
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- Festsetzung der Beiträge,
- Zustimmung zum vom Vorstand erstellten Jahresplan und Haushaltsplan,
- Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

5.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder erfasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks oder Vereinsauflösung bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

6.

Für eine Dauer von jeweils 2 Jahren wird aus der Mitgliederversammlung ein Kassenprüfer gewählt, der die Kasse jährlich rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten hat. Der Kassenprüfer ist nicht Mitglied des Vereinsvorstandes.

7.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das insbesondere sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu enthalten hat und das vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter und dem Schriftwart als Protokollführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§ 8 Auflösung des Vereins

1.

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.

2.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fließt das Vereinsvermögen

an den Gemeinnützigen Verein Kücknitz e.V.

oder – falls dieser zu diesem Zeitpunkt nicht mehr existieren sollte –

an die Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit in Lübeck,

jeweils mit der Auflage, das übernommene Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke für die Förderung schulischer Angelegenheiten von Kücknitzer Schulen zu verwenden.

Vorstehende Satzung wurde am 12. März 2019 in Lübeck von der Gründungsversammlung und in der Wiederaufnahme der Gründungsversammlung vom 11. Juni 2020 beschlossen.

Gez. die Gründungsmitglieder